

# Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung kommunaler Objekte der Stadt Großschirma

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung, das Vergabeverfahren und die Entgelterhebung der in der Anlage genannten kommunalen Objekte der Stadt Großschirma. Diese Objekte sind als Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung der Stadt Großschirma. Sie sollen vorrangig der kulturellen Betätigung der Bürger der Kommune, als Veranstaltungs- und Gemeinschaftsobjekt und für die Durchführung privater Feierlichkeiten dienen.
- 1.2. Der temporären Überlassung zur gewerblichen Nutzung kann bei freier Kapazität zugestimmt werden.
- 1.3. In besonderen Fällen können Ausnahmen auf Art und/oder Umfang der Nutzung zugelassen werden, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung sonstiger kultureller Nutzung führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen.

## 2. Vergabekriterien

- 2.1. Die Objekte dienen vorrangig Veranstaltungen aller Art, die von der Stadt Großschirma durchgeführt werden. Die Nutzung durch Sonstige bedarf der Zustimmung der Stadt.
- 2.2. Die Nutzung des Objektes oder Teilen davon ist in der Stadtverwaltung zu beantragen. Dabei sind der Antragsteller, die vom Antragsteller benannte verantwortliche Person und der gewünschte Nutzungstermin anzugeben.
- 2.3. Grundsätzlich werden Nutzungsanträge bevorzugt, deren Nutzer mehrheitlich im Stadtgebiet Großschirma mit seinen Stadtteilen wohnen. Für Ortsfremde besteht bei freier Kapazität die Möglichkeit der Nutzung.
- 2.4. Die Nutzungstermine werden nach Eingangsdatum der Beantragung vergeben. Anträge werden für das laufende Jahr und Folgejahr angenommen. Bei gleichzeitigem Antragseingang werden Nutzergemeinschaften in folgender Rangfolge berücksichtigt:
  - Schulen
  - Kindertagesstätten
  - eingetragene gemeinnützige Vereine der Stadt Großschirma
  - Privatpersonen / private Unternehmen
  - sonstige Vereine und Interessengemeinschaften

## 3. Nutzungsverhältnisse

- 3.1. Bei Überlassung der Objekte werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Stadt Großschirma und dem Nutzer /den Nutzern abgeschlossen.
- 3.2. Eine ständige Bewirtschaftung der Objekte besteht nicht. Für Getränkeauschank und Speisensbereitstellung ist der Nutzer verantwortlich.
- 3.3. Das Objekt oder Teile davon werden von einem Beauftragten der Stadtverwaltung termingerecht an den Verantwortlichen des Antragstellers übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes. Die Übernahme ist im Nutzungsvertrag zu vermerken.
- 3.4. Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraumes in den ihm übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, so dass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 3.5. Für die vom Nutzer durchgeführte Veranstaltung trägt dieser die volle Verantwortung. Das betrifft nicht nur die Ordnung und Sicherheit im Gebäude, sondern auch auf den umliegenden Flächen.
- 3.6. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger durch die Nutzung nicht unzumutbar belästigt werden. Es gelten die Vorschriften der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Polizeiverordnung der Stadt Großschirma uneingeschränkt.
- 3.7. Der Nutzer hat nach Ablauf der vereinbarten Nutzung, i. d. R. am folgenden Kalendertag, in Ausnahmefällen gemäß Vereinbarung, das Objekt (alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen nebst Zubehör) in gereinigtem, einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Stadtverwaltung zu übergeben. Die Übergabe ist im Nutzungsvertrag zu vermerken.
- 3.8. Schäden die durch unsachgemäße Nutzung an Gebäuden, Einrichtungen, Zubehör und an den Außenanlagen hervorgerufen wurden, sind vom Nutzer bzw. auf dessen Veranlassung sach- und fachgerecht zu beseitigen oder ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu zahlen.

#### 4. Nutzungsentgelt

- 4.1. Für die Nutzung der in der Anlage genannten Objekte werden Entgelte erhoben.
- 4.2. Anspruch auf Entgelt besteht für den Zeitraum, in dem das Objekt oder Teile davon einem Nutzer durch Vertrag zur Verfügung gestellt werden.

Im Nutzungsvertrag werden die beantragten Nutzungszeiten und das daraufhin zu entrichtende Entgelt sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt. Die Nutzungsentgelte werden per Vorkasse erhoben. Fälligkeit ist 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn. Eine separate Rechnungslegung erfolgt ggf. nur in Fällen nach Punkt 3.8. oder bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit. Die Übergabe der Objekte nach Punkt 3.3. erfolgt nur nach Zahlungseingang.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes erhoben werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt die Nichtbenutzung der beantragten Objekte anzuzeigen. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (bis 30 Tage vor dem Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben. Erfolgt die Abmeldung mindestens 14 bis 29 Tage vor dem Zeitpunkt der beantragten Nutzung, so hat er eine Ausfallentschädigung von 25 % des Nutzungsentgeltes, bei einer Abmeldung zu späterer Zeit von 50 % zu entrichten.

Sind der Stadt bis zur Abmeldung Kosten entstanden, ist sie berechtigt, vom Antragsteller Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden. Erfolgt keine Abmeldung, hat der Antragsteller das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

- 4.3. Das zu entrichtende Entgelt für das vereinbarte Objekt beinhaltet die Raumnutzung incl. Betriebskosten, Nutzung der Küche und der Sanitäranlagen sowie des Außengeländes.

Die Entgelte werden gemäß der Anlage zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Die Reinigung und ggf. Übergabe des Objekts hat am Folgetag bis 12 Uhr zu erfolgen.

Wird eine Nutzung bis zu 3 Stunden vereinbart, werden lediglich 50 % der Entgelte erhoben.

- 4.4. Zur Förderung gemeinnütziger eingetragener Vereine der Stadt Großschirma entrichten diese nur 50 % des Nutzungsentgeltes.

Die Bereitstellung der Objekte zur Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Großschirma erfolgt unentgeltlich.

#### 5. Sonderregelungen

Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Nutzungen/Jahr) durch denselben Nutzer wird die Verwaltung ermächtigt, von der Nutzungs- und Entgeltordnung abweichende, angemessene Entgelte festzusetzen. Diese sollten mindestens die variablen Kosten (Betriebskosten) decken.

#### 6. Haftung

Die Stadt Großschirma übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die während der Dauer eines vereinbarten Nutzungszeitraumes auftreten.

#### 7. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung kommunaler Objekte der Stadt Großschirma tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung kommunaler Objekte der Stadt Großschirma vom 18.11.2014 außer Kraft.

Großschirma, 08.10.2019

  
Volkmar Schreiter  
Bürgermeister



Anlage 1

Zur Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung kommunaler Objekte der Stadt Großschirma

Objekt	Entgelt
<b>Vereinsheim Hohentanne</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saal</li> <li>• Gemeinschaftszimmer</li> <li>• Gaststube</li> <li>• Thekenraum</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranlagen</li> </ul>	 230,00 70,00 70,00 incl. incl. incl.
<b>Bürgerhaus Reichenbach</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saal</li> <li>• Saalanbau</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranlagen</li> </ul>	 230,00 70,00 incl. incl.
<b>Bürgerhaus Obergruna</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgersaal</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranlagen</li> </ul>	 140,00 incl. incl.
<b>Vereinshaus Großvoigtsberg</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinszimmer</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranlagen</li> </ul>	 140,00 incl. incl.
<b>Amalie-Dietrich-Park Siebenlehn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Bungalow</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranagen</li> </ul>	  70,00 incl. incl.
<b>Sportpark Großschirma</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrzweckraum</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranlagen</li> </ul>	  140,00 incl. incl.
<b>Sportlerheim Großschirma</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrzweckraum</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranlagen</li> </ul>	  70,00 incl. incl.
<b>Bürgersaal Großschirma</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgersaal</li> <li>• Küche</li> <li>• Sanitäranlagen</li> </ul>	  140,00 incl. incl.

- Auf das oben genannte Entgelt wird ab dem Jahr 2021 die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.